

Ärztliche Tätigkeit im Rahmen einer Berufserlaubnis nach § 10 Abs. 1 Bundesärzteordnung (BÄO)

Die Berufserlaubnis gem. § 10 Abs. 1 BÄO wird zur vorübergehenden Ausübung des ärztlichen Berufs erteilt, sofern eine abgeschlossene ärztliche Ausbildung vorliegt.

Die Berufserlaubnis ist beschränkt auf eine nicht selbständige und nicht leitende Tätigkeit unter Aufsicht, Anleitung und Verantwortung von approbierten Ärztinnen und Ärzten. Die Berufserlaubnis wird von der Bezirksregierung Münster zur Vorbereitung auf die Kenntnisprüfung erteilt. Zudem darf derjenige/diejenige keine selbstständigen Dienste übernehmen.

Die Berufserlaubnis berechtigt aufgrund des noch ausstehenden Nachweises eines gleichwertigen Ausbildungs- und Kenntnisstands nicht zur fachärztlichen Weiterbildung. Eine Tätigkeit als Arzt/Ärztin in Weiterbildung (sog. „Assistenzarzt/ärztin“) ist daher nicht möglich. Hierfür ist die Erteilung der Approbation erforderlich.

Die Berufserlaubnis ist auf eine ärztliche Tätigkeit im Land Nordrhein-Westfalen beschränkt. Ein Wechsel des Tätigkeitsorts ist der Bezirksregierung Münster unverzüglich anzuzeigen.

Die Erteilung einer Berufserlaubnis wird grds. für einen Zeitraum von zwei Jahren erteilt. Sie kann im besonderen Einzelfall verlängert werden.

Es besteht kein Rechtsanspruch auf Erteilung einer Berufserlaubnis.

Bestätigung des zukünftigen Arbeitgebers/Personalabteilung

Hiermit wird bestätigt, dass

_____ (Name), _____ (Vorname)

geboren am _____

mit den auf Seite 1 genannten Einschränkungen im/in

_____ (Name Klinik/Praxis)

vom _____ bis zum _____
(voraussichtlicher Beginn) (voraussichtliches Ende)

im Rahmen einer Berufserlaubnis nach § 10 Abs. 1 BÄO ärztlich tätig werden soll.

_____ (Datum, Stempel der Klinik/Praxis)

_____ (Unterschrift Personalleiter/in bzw. Praxisleiter/in)

_____ (Name in Druckbuchstaben)

Kontaktdaten (E-Mail, Telefon) des Arbeitgebers für Rückfragen:

Bitte **im Original** zurücksenden an:

Bezirksregierung Münster
Dezernat 24 – ZAG
Domplatz 1-3
48143 Münster